

DIE PLANZEICHNUNG HAT NUR IN ZUSAMMENHANG MIT DEN FESTSETZUNGEN DES TEXTTEILES GÜLTIGKEIT

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 14.11.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 19.11.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 27.02.2003, einem Textteil in der Fassung vom 27.02.2003 und einer Begründung in der Fassung vom 27.02.2003 wurde vom 17.03.2003 bis einschließlich 22.04.2003 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 07.03.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.05.2003 den Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 27.02.2003, einem Textteil in der Fassung vom 27.02.2003 und einer Begründung in der Fassung vom 27.02.2003 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Untermeitingen, den 16. JUNI 2003
Gemeinde Untermeitingen

Klaußner
Erster Bürgermeister



Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat wurde am 12. JUNI 2003 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Untermeitingen, den 16. JUNI 2003
Gemeinde Untermeitingen

Klaußner
Erster Bürgermeister



gs-
s

n

zen